

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SMB Gruppe

Unternehmensgruppe:

SMB Holding GmbH

AT-8075 Hart bei Graz, Gewerbepark 25
FN 519639a

SMB Industrieanlagenbau GmbH

AT-8075 Hart bei Graz, Gewerbepark 25
FN 35015v

SMB Pure Systems GmbH

AT-9400 Wolfsberg, Alois-Huth-Straße 7
FN 387865s

SMB Manufacturing Services s.r.o.

SK-03601 Martin, Čsl. Armády 3
IČO 51 400 871

SMB Construction Service s.r.o.

SK-04001 Košice, Letná 11/45
IČO 50 712 811

SMC Steel Work Manufacturing & Construction GmbH

AT-8075 Hart bei Graz, Harter Südstraße 16
FN 440237h

SMB Houdek GmbH

DE-97497 Wertach, Igelsbach 15
HRB 12532

SMB Pure Systems Kft.

HU-2142 Nagytarcsa, Asbóth Oszkár u. 4. A/1
Cg. 13-09-204756

RAB Pure Systems GmbH

AT-9500 Villach, Behringstraße 23
FN 381828m

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz „AEB“) sind wesentlicher Bestandteil aller Rechtsgeschäfte der SMB Gruppe (im Folgenden kurz „SMB“) bei denen die Lieferung von Rohstoffen, Halbzeugen und Anlagenkomponenten und die Erbringung von Dienstleistungen von Lieferanten (im Folgenden „Verkäufer“) zukauf werden. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 1 UGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Für den Bezug von Fremdpersonal für Arbeiten der SMB finden diese Bedingungen keine Anwendung. Entsprechende Normen werden in den Bedingungen „Allgemeine Bedingungen für den Bezug von Fremdpersonal“ separat festgeschrieben und sind ebenfalls unter www.smb.at abrufbar.
- 1.3 Die AEB gelten für Verträge über den Kauf bzw. die Bestellung (herzustellender) beweglicher und unbeweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der SMB gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne

dass in jedem Einzelfall wieder darauf hingewiesen werden müsste.

- 1.4 Diese AEB gelten ausschließlich und für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden von SMB nicht anerkannt. Solche werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SMB ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SMB in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Abweichende Auftragsbestätigungen zu Bestellungen der SMB werden nicht anerkannt.
- 1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer der SMB gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Lieferung und Verzug

- 2.1 Die vereinbarte Lieferzeit/der vereinbarte Lieferzeitplan ist bindend. Die SMB kann den Liefertermin, ohne Mehrkostenansprüche seitens des Verkäufers jederzeit bis zu 3 Monate sistieren. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen und/oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der SMB. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, liefert der Verkäufer die Waren vollzollt (DDP) gemäß Incoterms 2020 und im Einklang mit dem vertraglich vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort.
- 2.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die SMB unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 2.3 Im Falle einer Terminüberschreitung gelten folgende Punkte bezüglich des Verzuges zwischen der SMB und dem Verkäufer als vereinbart:
 - 2.3.1 Die SMB ist berechtigt, für jede Terminüberschreitung 0,5% des Brutto-Vertragspreises, je Kalendertag der Terminüberschreitung, mindestens jedoch EUR 1.000,- (Pauschalabgeltung für Dispositionskosten) als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist, sofern diese einen Wert von EUR 1.000,- übersteigt, mit 15 % des Brutto-Vertragspreises begrenzt.

2.3.2 Die SMB kann außerdem und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Lieferung/Leistung infolge des Verzuges für sie kein Interesse mehr hat oder bei Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden oder bei Eilbedürftigkeit, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Verkäufer noch nicht erbrachte Lieferung/Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Verkäufers durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

2.3.3 In jedem Falle einer Ersatzvornahme durch die SMB wird der Verkäufer auf seine Kosten der SMB sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter entsprechende Nutzungsrechte übertragen bzw. die SMB von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen.

2.4 Der Verkäufer verpflichtet sich weiters zu folgenden Handlungen:

2.4.1 Er stellt SMB auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Erklärungen, Dokumente und Daten zu Handelsanforderungen zur Verfügung und unterrichtet SMB auf Verlangen ausführlich und schriftlich über mögliche Exportbeschränkungen oder Genehmigungspflichten im Ursprungsland oder am Bestimmungsort der Lieferungen und Leistungen;

2.4.2 er übermittelt vollständige Angaben zu allen sofortigen und langfristigen potenziellen Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit den Waren, insbesondere Toxizität, Brennbarkeit, Schädigung bei Inhalation oder direktem Kontakt und dazu, ob die Gefahren bei direkter oder indirekter Nutzung entstehen;

2.4.3 er übermittelt vollständige Angaben zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung und Handhabung der Waren zu treffen sind; und

2.4.4 er kennzeichnet alle Verpackungen und Behälter/Container mit gefährlichen, toxischen oder auf andere Weise schädlichen Waren auf angemessene und deutlich sichtbare Weise, um diese Waren handhabende oder mit ihnen in Kontakt kommende Personen zu schützen.

2.5 Bei Überbestellungen, das sind Lieferungen, welche von der SMB im Rahmen eines zu großer Menge bestellt wurden, hat der Verkäufer nach entsprechender Preiskorrektur auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an der vertraglich vereinbarten Lieferanschrift diese Waren abzuholen und zurückzunehmen.

3 Preise, Zahlung und Rechnungslegung

3.1 Die vereinbarten Vertragspreise verstehen sich als Fixpreise.

3.2 Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, versteht sich der für Lieferungen und/oder Leistungen zu zahlende Preis wie folgt:

3.2.1 ohne Umsatzsteuer („Umsatzsteuer“) und

3.2.2 einschließlich aller Kosten für Verpackung, Packen, Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Ware, aller Reisekosten, Verpflegungskosten, Unterbringungskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen und aller Abgaben, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern (anderer Art als Umsatzsteuer), wie sie für Lieferungen und/oder Leistungen von Zeit zu Zeit anfallen können.

3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen netto nach der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder dem Erreichen des zahlungsauslösenden Meilensteines und jeweils dem Eingang einer prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs sind vom Verkäufer zu tragen.

3.4 Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

3.5 Zahlungen der SMB bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

3.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Rechnungen, Versandpapieren und/oder Lieferscheinen die Bestellnummer und Kommissionsnummer der SMB sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z.B. Verzögerungen, Zusatzkosten) allein zu seinen Lasten. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt nach Erhalt der, den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, Rechnung inkl. der Liefer- und Leistungsnachweise zu laufen.

4 Transport und Verpackung

4.1 Der Verkäufer wird die bestellgegenständlichen Waren sachgemäß verpacken, verladen, transportieren und das Verpackungsmaterial für die SMB kostenlos zurücknehmen. Die Verpackung muss dem Stand der Technik entsprechen.

4.2 Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, zu prüfen, ob bestellgegenständliche Waren oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und allen Transitländern als **gefährliche Güter** im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzustufen sind. Er wird sie diesen Bestimmungen entsprechend deklarieren, kennzeichnen und verpacken, die notwendigen Dokumente zur Verfügung stellen und die SMB darüber informieren.

4.3 Die SMB schließt die Anwendung der allgemeinen österreichischen Speditionsbedingungen oder vergleichbare internationale Normen für Transporte jeder Art aus.

5 Höhere Gewalt

5.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Verkäufer die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Verkäufer nicht.

- 5.2 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 5.3 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses an-gemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Lieferant auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund von höherer Gewalt verzögert.
- 5.4 Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
- 5.5 Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 5.6 Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

6 Qualitätsanforderungen

- 6.1 Der Verkäufer liefert Waren höchster Qualität im Einklang mit der in Artikel 7 festgelegten Gewährleistung des Verkäufers. Der Verkäufer befolgt die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und die anerkannten Praktiken und Standards der Branche und entwickelt, produziert und prüft die zu liefernden Waren derart, dass sie den genannten Bestimmungen, Praktiken, Standards und dem Vertrag entsprechen.
- 6.2 Erhält der Verkäufer Kenntnis davon, dass die Lieferungen oder Leistungen nicht den Qualitätsanforderungen und der in Artikel 7 enthaltenen Gewährleistung des Verkäufers entsprechen und/oder hat der Verkäufer berechnete Zweifel daran, dass die Lieferungen oder Leistungen diese Anforderungen erfüllen, setzt der Verkäufer SMB unverzüglich schriftlich in Kenntnis und unterrichtet SMB über etwaige zu ergreifende Maßnahmen. Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer von Eigentumsrechten Dritter Kenntnis erhält, die mit der uneingeschränkten

Verwendung der Lieferungen oder Leistungen durch SMB in Widerspruch stehen.

- 6.3 SMB kann die Lieferungen oder Leistungen vor deren Erbringung oder Abschluss am Standort des Verkäufers oder an anderen Standorten jederzeit überprüfen. Diese Überprüfung durch SMB entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Lieferungen oder Leistungen und bedeutet keine Abnahme der Lieferungen oder Leistungen durch SMB. Das Prüfungsrecht von SMB vor der Lieferung berührt nicht das Recht von SMB auf Verweigerung der Abnahme von Waren nach der Lieferung.
- 6.4 SMB kann Rohstoffzertifikate und Prüfungszertifikate für Materialien und Geräte verlangen, die zur Beschaffung und Herstellung der Waren verwendet werden. Der Verkäufer stellt SMB diese Zertifikate binnen fünf Tagen nach Eingang der Anforderung zur Verfügung.
- 6.5 Abnahmeprüfzeugnisse nach EN10204 müssen die DGRL 2014/68/EU erfüllen.
- 6.6 Bei Angaben von Normen muss die Lieferung nach den letztgültigen Versionen erfolgen.

7 Gewährleistung und Garantie

- 7.1 Der Verkäufer garantiert, dass seine Leistungen den zum Zeitpunkt der Bestellung anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Verkäufers und im Bestimmungsland bestehenden Vorschriften und Normen, den vereinbarten Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben, auch ansonsten sach- und rechtmängelfrei sind und die gelieferten Waren in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen.
- 7.2 Der Verkäufer garantiert weiter, dass die Lieferung/Leistung dem besonderen Zweck entspricht, alle Informationen, Anleitungen oder Dokumente beigelegt werden, die für die Verwendung, den Betrieb und die Entsorgung der Lieferung/Leistung relevant sind.
- 7.3 Vorstehende Garantien verstehen sich ergänzend zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht des Verkäufers. Die Ansprüche der SMB wegen Garantie und Gewährleistung verjähren, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, 36 Monate gerechnet ab Abnahme der Anlagen durch den Betreiber. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8 Rechtsbehelfe

- 8.1 Die SMB ist nicht verpflichtet, die Lieferung/Leistung gemäß § 377 UGB unmittelbar nach Lieferung/Leistung zu rügen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass während der ersten 3 Jahre ab Abnahme vermutet wird, dass der Mangel bereits bei Lieferung/Leistung bestanden hat.
- 8.2 In jedem Fall kann die SMB nach ihrer Wahl vom Verkäufer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Verkäufer trägt alle zum Zwecke

der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen, inklusive allfälliger Behelfsreparaturen.

- 8.3 Die SMB ist nach Unterrichtung des Verkäufers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung oder den Deckungskauf selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht, eine dem Verkäufer zugestandene, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen ist, eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn dies zur Schadensminderung angezeigt erscheint.
- 8.4 Soweit und solange Lieferungen/Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Verkäufer nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem.
- 8.5 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen der SMB im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen der SMB auch wegen solcher Forderungen zu, welche sie gegen die mit dem Verkäufer im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen hat.
- 8.6 Streitigkeiten über die Höhe der an den Verkäufer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Verkäufer nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise oder auch nur vorübergehend einzustellen. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist die SMB berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

9 Schadloshaltung und Versicherung

- 9.1 Der Verkäufer haftet für alle Schäden und Nachteile, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen entstehen. Das betrifft unter anderem Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen umweltschutzrechtliche Vorschriften entstehen, Kosten, die im Zusammenhang mit Produktfehlern oder mit Rückrufaktionen entstehen, oder Ansprüche, die Dritte aufgrund von Verletzungen von Schutzrechten stellen. Er hat der SMB in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei der SMB und deren Auftraggebern und Kunden entstandenen Schaden und Betriebsausfall aufzukommen. Bei Inanspruchnahme nach dem PHG hat der Verkäufer den Importeur, den Produzenten und sonstige Haftpflichtige binnen einer Woche zu benennen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 9.2 Der Verkäufer hat gegen alle genannten und sonstigen, mit seinem Betrieb verbundenen Risiken, einen angemessenen Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.500.000,- vorzuhalten und unaufgefordert nachzuweisen.

10 Ersatzteile

Der Verkäufer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Kauf in zumindest gleichwertiger Qualität und Funktionalität verfügbar sind.

11 Untervergaben

- 11.1 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages bedarf der Genehmigung der SMB. Sollte der Verkäufer bei seinen Unterlieferanten und Subunternehmern in Zahlungsverzug geraten, ist die SMB berechtigt, direkte Zahlungen an diese vorzunehmen, die, sofern sie berechnete Forderungen des Unterlieferanten/Subunternehmens betreffen, im Verhältnis zum Verkäufer als Zahlung an Erfüllungsstatt gelten. Bei Verzug oder drohender oder tatsächlicher Insolvenz des Verkäufers ist die SMB zum Eintritt in alle Verträge mit Unterlieferanten/Subunternehmen des Verkäufers berechtigt.
- 11.2 In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Unterlieferanten und Subunternehmer, deren sich der Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen einbezogen werden, Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

12 Kündigung und Rücktritt

- 12.1 Die SMB behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle sind dem Verkäufer ausschließlich die von ihm nachzuweisenden tatsächlichen Kosten ohne Anrechnung eines entgangenen Gewinnes zu erstatten. Die diesbezüglichen Bestimmungen gem. §§ 1168ff ABGB sind abbedungen. Fällt der wichtige Grund, der zum Rücktritt der SMB geführt hat, in die Sphäre des Verkäufers, hat er für alle nachteiligen Folgen einzustehen, die der SMB daraus entstehen.
- 12.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere: Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers, Wegfall der Geschäftsgrundlage, offensichtliche Vertrauensunwürdigkeit des Verkäufers, Verzug in der Leistungserbringung, Schlechterfüllung, aber auch jeder andere Umstand, der das wirtschaftliche Interesse der SMB am Festhalten an der Bestellung stark schmälert oder ein solches sogar unzumutbar macht.

13 Geheimhaltung

- 13.1 An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen sowie Werkzeuge, die die SMB für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder deren Herstellung sie bezahlt hat, bleiben ihre Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten. Die Unterlagen dürfen ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet und nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind der SMB nach Erledigung der Bestellung

unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben oder nach Rücksprache mit der SMB zu vernichten. Der Verkäufer haftet der SMB für alle Schäden, die durch eine schuldhaftige Zuwiderhandlung entstehen.

- 13.2 Der Verkäufer wird alle technischen und kaufmännischen Informationen, die er im Zuge der Geschäftsbeziehung mit der SMB erlangt hat, auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus, Dritten gegenüber geheim halten.
- 13.3 Die Verwendung von Bestellungen oder gar von oben genannten Unterlagen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung der SMB.

14 Prüf- und Warnpflicht des Verkäufers

- 14.1 Die Zustimmung der SMB zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Verkäufers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens der SMB. Der Verkäufer hat beigelegte Unterlagen, Anweisungen und Materialien ohne gesonderte Vergütung sorgfältig zu überprüfen und vor Fehlern schriftlich rechtzeitig zu warnen.

15 Personal des Verkäufers

- 15.1 Der Verkäufer erklärt hiermit für sich und alle Untervergaben, dass alle gültigen Gesetze und Verordnungen, industrielle Mindeststandards, Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Menschenrechtserklärung der UNO, die Konvention der UNO über die Rechte von Kindern sowie über die Abschaffung jeglicher Form der Diskriminierung, die jeweils geltenden Umweltnormen, die Prinzipien des UN Global Compact sowie die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und andere international anerkannte Abkommen in den nationalen und internationalen Produktionsprozessen und -stätten eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche dadurch entstandenen Kosten und Schäden inkl. etwaiger Strafen zu tragen und SMB diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 15.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, für Montageleistungen an die SMB ausschließlich entsprechend qualifiziertes Personal mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einzusetzen und übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen. Personal, welches diesen Anforderungen nicht entspricht oder gegen Sicherheitsvorschriften verstößt, kann von der SMB jederzeit zurückgewiesen werden. Außerdem verpflichtet sich der Verkäufer zur ordnungsgemäßen Entlohnung seiner Mitarbeiter und der gesetzeskonformen Abführung aller Sozialversicherungsbeiträge und personalbezogenen Abgaben. Für Verstöße gegen vorgenannte Bedingungen ist eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 2.000,- pro Mann und Einsatztag fällig.

- 15.3 Der Verkäufer stimmt der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Bestell- und Auftragsabwicklung zu und verpflichtet sich auch die Zustimmung seiner Dienstnehmer und Untervergaben zu erwirken.

16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausnahmslos das Recht der Republik Österreich; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 16.2 Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.
- 17.2 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der SMB. Von der Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden.

Stand 01.03.2021